



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 2. Juli 1954.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Politischen Departements vom
 6. April 1954 über die amerikanische Militärdienstpflicht für
 Schweizerbürger und die Folgen der Dienstbefreiung

Das Politische Departement kommt nach Prüfung aller Seiten des Problems zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen eine freundschaftliche Verständigung mit den USA angestrebt werden sollte, die die praktische Regelung der Schwierigkeiten ermöglicht, ohne dass auf die heiklen rechtlichen und politischen Fragen näher eingetreten zu werden braucht. Wir stimmen den dargelegten Ueberlegungen wie auch der erwähnten Schlussfolgerung zu. Desgleichen unterstützen wir die dem Bundesrat unterbreiteten Anträge 1 bis 3.

Dagegen beantragen wir, Ziffer 4 des Antrags des Politischen Departements fallen zu lassen, der folgenden Wortlaut hat:

"Das Justiz- und Polizeidepartement wird angewiesen, den Kantonen zu empfehlen, die Praxis der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an amerikanische Staatsangehörige möglichst entgegenkommend zu handhaben."

Inhaltlich glauben wir im übrigen annehmen zu können, dass sich die Anweisung an die Kantone auf die Erteilung von befristeten Aufenthaltsbewilligungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und nicht auf Niederlassungsbewilligungen im Sinne von Art. 6 des genannten Gesetzes beziehen sollte. Zur Begründung unseres Antrags auf Streichung von Absatz 4 gestatten wir uns folgendes auszuführen:

Der grössere Teil der seit Kriegsende zu behandelnden Gesuche amerikanischer Staatsangehöriger um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz stammen von ehemaligen Emigranten aus Deutschland, Oesterreich und dem Balkan, die ihre geschäftliche Tätigkeit in Europa wieder aufgenommen haben oder aufnehmen wollen. Der Wunsch, in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, ist meistens durch devisenrechtliche und steuerliche Ueberlegungen bestimmt, wobei



es vielfach um die Begründung eines fiktiven Domizils geht. Eine sorgfältige Prüfung dieser Gesuche ist deshalb unerlässlich. Sodann besteht in den meisten Fällen kein schweizerisches Interesse an der Geschäftstätigkeit der Gesuchsteller. Eine strenge und zurückhaltende Bewilligungspraxis ist notwendig. Ausserdem ist zu beachten, dass eingebürgerte Amerikaner die amerikanische Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich drei Jahre dauernd im ehemaligen Heimat- oder im Geburtsstaat oder fünf Jahre in einem andern Staat aufhalten. Bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen amerikanischen Staatsangehörigen besteht somit ein erhöhtes Risiko, dass der Ausländer staatenlos wird.

Eine Empfehlung an die Kantone, in der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an amerikanische Staatsangehörige möglichst entgegenkommend zu sein, könnte deshalb für diese oben angeführten Fälle, die wie bereits erwähnt das Gros der amerikanischen Gesuchsteller bilden, nicht in Frage kommen. Für die andern Fälle jedoch, die hauptsächlich amerikanische Studenten und Rentner, sodann einige wenige Fälle von Vertretern bedeutender amerikanischer Firmen und Wirtschaftsunternehmen in der Schweiz betreffen, erscheint eine besondere Weisung nicht notwendig, da die fremdenpolizeiliche Praxis in diesen Fällen ohnehin allgemein entgegenkommend ist.

Mit der beantragten Weisung an die Kantone möchte man offenbar verhindern, dass durch ablehnende fremdenpolizeiliche Entscheide gegenüber amerikanischen Staatsangehörigen die gegenseitigen Beziehungen belastet und damit die angestrebte freundschaftliche Verständigung gefährdet würden. Das ist aber aus andern Gründen kaum notwendig. Es ist nicht zufällig, dass die amerikanischen Vertretungen in der Schweiz unseres Wissens seit Kriegsende nie für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an einen Amerikaner interveniert haben.

Die amerikanischen Vertretungen zeigen sich gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen wie auch gegenüber dem Gaststaat in diesen Fragen weitgehend desinteressiert. Diese Haltung entspricht der Tendenz der amerikanischen Bürgerrechtsgesetzgebung, den Bürgerrechtsverlust, vor allem bei neu eingebürgerten Amerikanern, schon nach wenigen Jahren Wohnsitz im Ausland eintreten zu lassen. Für die amerikanische Bürgerrechtsgesetzgebung steht das Territorium im Vordergrund (wer sich darauf befindet, ist auf Gedeih' und Verderb damit verbunden), nicht - wie bei uns - Familie oder Einzelner (innerhalb und ausserhalb der Landesgrenzen). Dieser Charakter der USA (als Einwanderungsland), der zur Einbeziehung der Ausländer in die Wehrpflicht führt, führt andererseits dazu, sich wenig um jene Staatsangehörige zu kümmern, die aus persönlichen Gründen ausserhalb der Vereinigten Staaten zu wohnen wünschen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine Weisung an die Kantone, die Gesuche amerikanischer Staatsangehöriger um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen besonders entgegenkommend zu behandeln einerseits aus fremdenpolizeilichen Gründen nicht angezeigt und zudem nicht notwendig ist, weil die bisherige Praxis zu keinerlei Beanstandungen seitens der amerikanischen Behörden geführt hat, andererseits aber auch kein Anlass besteht zur Annahme, Amerika könnte seine Haltung in der Frage der Wehrpflicht von einem besonderen schweizerischen Entgegenkommen bei der Gewährung von Aufenthaltsbewilligungen an Amerikaner abhängig machen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, den eingangs zitierten vierten Punkt des Antrages des Politischen Departements fallen zu lassen. Sollte er entgegen unserem Antrag aufgenommen werden, so wäre das Wort "Niederlassungsbewilligungen" durch "Aufenthaltsbewilligungen" zu ersetzen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Feldmann.